



Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr.: 12/87

vom: 12.10.1987

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Sprachenzentrums des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften.
Journalistik und Geschichte
vom 2. Oktober 1987

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Sprachenzentrums
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften,
Journalistik und Geschichte

Vom 2. Oktober 1987

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 108 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsform

(1) Das Sprachenzentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte gemäß § 29 WissHG und § 4 Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) vom 16. Dezember 1986 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/87 vom 14.01.1987).

(2) Mitglieder des Sprachenzentrums sind:

1. die Professoren der Fächer Deutsch und Englisch, darunter der Fachvertreter für Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache, die nach der Feststellung des Fachbereichsrates gemäß § 4 Abs. 5 FBRO am Sprachenzentrum tätig sind,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Sprachenzentrum vom Fachbereichsrat zugeordnet worden sind,
3. die mit Aufgaben der Forschung und Lehre im Sprachenzentrum betrauten sonstigen Mitglieder der Universität Dortmund für die Dauer ihrer Tätigkeit,
4. die im Sprachenzentrum tätigen Lehrbeauftragten,
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Sprachenzentrum liegt,
6. die Studenten, die als studentische Hilfskräfte am Sprachenzentrum beschäftigt sind.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Sprachenzentrum erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre sowie Dienstleistungsaufgaben.

(2) Die Forschungsaufgaben erstrecken sich insbesondere auf:

1. internationale Kommunikation in Wissenschaft und Technik (Text- und Diskursstrukturen),
2. Fachsprachen,
3. Deutsch als internationale Wissenschaftssprache im Sprachvergleich (besonders im Zusammenarbeit der Fächer Deutsch und Englisch)
4. Vergleich der deutschen Sprache mit den Sprachen der Herkunftsländer (vgl. § 2, Abs. 3, Punkt 3),
5. Fremdsprachendidaktik, soweit sie sich auf die Lehraufgaben des Sprachenzentrums bezieht, und Didaktik des Deutschen als Zweitsprache/Fremdsprache,
6. wissenschaftliche Entwicklung und Evaluierung von Lehrmaterialien für Sprachkurse des Sprachenzentrums.

(3) Die Lehraufgaben erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. allgemein- und fachsprachliche Kurse in internationalen Verkehrssprachen (z. B. Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)
 - a) zur Weiterbildung aller Mitglieder und Angehörigen der Universität,
 - b) als Studienbausteine in Studiengängen der natur-, ingenieur- und wirtschaftlichen Fachrichtungen für den wachsenden Bedarf an fremdsprachlichen Kenntnissen im Beruf, insbesondere im Hinblick auf internationale Kommunikation in Wissenschaft und Technik, soweit die Prüfungs- oder Studienordnungen der entsprechenden Fächer das vorsehen,

2. allgemein- und fachsprachliche Kurse in Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studenten und Lehrer
 - a) studienvorbereitend (zum Zweck des Erwerbs eines Sprachabschlußzeugnisses),
 - b) studienbegleitend,
 - c) berufsbegleitend (Weiterbildungsmaßnahmen für ausländische Lehrer),
3. Kurse in den Herkunftssprachen ausländischer Arbeiter (z. B. Türkisch, Griechisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Serbokroatisch, Arabisch) und Veranstaltungen zur Kultur der Herkunftsländer für Lehramtsstudenten, unter besonderer Berücksichtigung fremdsprachendidaktischer, kontrastiv-linguistischer und kontrastiv-soziokultureller Aspekte,
4. Kurse in Alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) für Studenten von Studieneinrichtungen, in denen entsprechende Sprachkenntnisse notwendig oder wünschenswert sind (z. B. Deutsch, Englisch, Geschichte, Theologie).

(4) Das Sprachenzentrum nimmt Dienstleistungsaufgaben bei der Erstellung von wissenschaftlichen Texten und von Texten der Universitätsverwaltung wahr.

§ 3 Vorstand

(1) Die Leitung des Sprachenzentrums obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an dem Sprachenzentrum tätigen Professoren an. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG mit beratender Stimme an; sie haben Stimmrecht, sofern dem Vorstand mehr als drei Professoren angehören. Weiterhin gehört dem Vorstand als Mitglied mit beratender Stimme der Leiter des Akademischen Auslandsamtes an.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten werden nach Gruppen getrennt in der Versammlung des Sprachenzentrums gewählt. Die

Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Studenten beträgt ein Jahr.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Festlegung der Leitlinien von Forschung und Lehre des Sprachenzentrums und der Verwaltung der vom Fachbereichsrat zugewiesenen eigenen Haushaltsmittel des Sprachenzentrums. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

§ 4 Geschäftsführung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für die Dauer von fünf Jahren zum geschäftsführenden Leiter. Dieser vertritt das Sprachenzentrum innerhalb des Fachbereichs und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) Das Sprachenzentrum steht gemäß § 4 Abs. 8 FBRO den Mitgliedern der Universität sowie Dritten im Rahmen der Aufgaben der Universität zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben des Sprachenzentrums oder seiner Mitglieder entsteht.

(2) Der Leiter legt Richtlinien für die Benutzung des Sprachenzentrums einschließlich des Sprachlabors nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze und Mittel fest und teilt die verfügbaren Plätze zu.

(3) Dem Leiter obliegt die Festlegung der Nutzungszeiten des Sprachlabors in Absprache mit den Fächern Deutsch und Englisch sowie der Hinweis auf Pflichten der Personen, die die Möglichkeiten des Sprachenzentrums nutzen.

§ 6 Versammlung des Sprachenzentrums

Die Versammlung des Sprachenzentrums besteht aus den Mitgliedern des Sprachen-

zentrums gemäß § 1 Abs. 2. Ihre Aufgaben sind Beratung des Vorstandes, Wahl der zu wählenden Vorstandmitglieder und die Wahrnehmung der Interessen der am Sprachenzentrum Tätigen gegenüber dem Vorstand. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 8 Sprachlabor

Das Sprachlabor wird von den Fächern Deutsch und Englisch und dem Sprachenzentrum gemeinsam genutzt.

§ 9 Kooperation

(1) Zwischen dem Sprachenzentrum und den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität Dortmund findet eine enge Kooperation in allen Belangen der Aufgabenstellung des Sprachenzentrums statt.

(2) Das Sprachenzentrum strebt eine Kooperation mit regionalen und überregionalen Einrichtungen an, insbesondere mit der RWAG und dem DAAD.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat der Universität Dortmund am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 22. Mai 1985 und des Senates der Universität Dortmund vom 30. April 1987.

Dortmund, den 2. Oktober 1987

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger